



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und straf-
rechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt**

Berlin, 20.05.2026
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

I. - Vorbemerkung

Digitale Gewalt insbesondere gegen Frauen ist gesellschaftliche Realität mit wachsender kriminalpolitischer Relevanz. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2025 belegt eine anhaltend besorgniserregende Entwicklung: Die Fallzahlen bei Sexualstraftaten, häuslicher Gewalt und digitaler Gewalt steigen weiter an. Jede dritte Frau erlebt Gewalt, körperlich, psychisch oder digital, überwiegend durch den (Ex-)Partner. Das Hellfeld erfasst dabei nur einen Bruchteil des tatsächlichen Ausmaßes. Die BKA-Dunkelfeldstudie LeSuBiA macht das strukturelle Ausmaß des Problems deutlich: Lediglich 1,7 Prozent der Online-Belästigungen werden zur Anzeige gebracht. Die Diskrepanz zwischen tatsächlichem Geschehen und polizeilich erfassten Fällen ist damit in kaum einem anderen Deliktsbereich so ausgeprägt.

Für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist dieses Thema nicht nur aus gesellschaftspolitischer, sondern auch aus berufsständischer Perspektive von unmittelbarer Bedeutung. Digitale Bedrohungen, gezielte Anfeindungen und Einschüchterungskampagnen treffen zunehmend auch Polizeibeschäftigte und weitere Berufsgruppen. Sie treten dabei nicht selten als Vorfeld oder Begleiterscheinung physischer Gewalt auf und stellen eine wachsende Belastung im Dienstalltag dar.¹

Die fortschreitende Entwicklung von KI verschärft diese Lage weiter. KI-gestützte Werkzeuge ermöglichen die massenhafte und niedrigschwellige Erstellung täuschend echter Deepfakes, die gezielte Überwachung von Personen sowie koordinierte Einschüchterungskampagnen. Die damit einhergehenden Risiken für die Persönlichkeitsrechte und die körperliche Unversehrtheit Betroffener sind erheblich.

Die GdP begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf auf diese Entwicklung reagiert und bedankt sich für die Gelegenheit als mit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande zum gegenständlichen Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

II. - Zum Vorhaben

Der vorliegende Referentenentwurf des BMJV zielt darauf ab, bestehende Schutz- und Durchsetzungslücken im Bereich digitaler Gewalt durch ein aufeinander abgestimmtes Maßnahmenpaket aus zivilrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen zu schließen. Im zivilrechtlichen Teil stehen die Verbesserung der Identifizierbarkeit schädigender Personen sowie die Schaffung eines Anspruchs auf Accountsperre im Vordergrund. Im strafrechtlichen Teil werden neue Tatbestände für bildbasierte sexualisierte Gewalt, täuschende Deepfakes und elektronische Überwachung eingeführt.

Die GdP bewertet dieses Vorhaben grundsätzlich positiv. Der Entwurf greift reale und dringende Schutzlücken auf und setzt damit ein wichtiges Signal, dass der Staat digitaler Gewalt nicht tatenlos zusieht. Darüber hinaus stärkt das Gesetz die Rechts- und Handlungssicherheit

¹ Vgl. GdP-Stellungnahme v. 30.01.2026 zum BMJV RefE zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwerts, abrufbar unter: https://www.gdp.de/Bundesvorstand/Dokumente/Stellungnahmen/2026/2026-01-30%20GdP%20StN%20zum%20RefE%20C3%84nd%20StGB%20-%20Schutz%20Gemeinwesen_BMJV_final.pdf

für Justiz- und Strafverfolgungsbehörden. Klare gesetzliche Grundlagen erleichtern die Strafverfolgung und ermöglichen ein konsequenteres Vorgehen im digitalen Raum.

Gleichwohl macht die GdP deutlich, dass der Entwurf allein nicht ausreicht. Rechtliche Regelungen entfalten ihre Wirkung nur dann, wenn sie in der Praxis auch konsequent durchgesetzt werden können. Hierfür fehlt es derzeit an den notwendigen Voraussetzungen: an ausreichenden personellen und technischen Ressourcen in den Ermittlungsbehörden, an spezialisierten Strukturen in Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie an einem flächendeckenden Fortbildungsangebot für alle mit diesen Fällen befassten Berufsgruppen. Ebenso notwendig sind daher gezielte Präventionsmaßnahmen, die früh ansetzen insbesondere durch Aufklärungsangebote an Schulen, die junge Menschen für die Risiken digitaler Gewalt sensibilisieren und ein respektvolles Miteinander im digitalen Raum fördern. Prävention und Strafverfolgung müssen als zwei gleichwertige Säulen eines wirksamen Schutzkonzepts verstanden und entsprechend ausgestaltet werden.

III. - Im Einzelnen

Artikel 1 – Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG)

■ Allgemein

Die GdP begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des zivilrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt ausdrücklich. Sie adressieren Schutzlücken, mit deren praktischen Konsequenzen die Polizei täglich konfrontiert sind, sei es als Ermittlungsbehörde oder sei es als selbst Betroffene von Hasskriminalität und digitalen Angriffen.

Zum erleichterten Auskunftsanspruch ist festzustellen, dass die bisherige Rechtslage Betroffene in einer unbefriedigenden Abhängigkeit vom Strafverfahren beließ, um überhaupt Kenntnis über die Identität der schädigenden Person zu erlangen. Dieser Umweg ist mit erheblichem Aufwand verbunden und entzieht sich dem unmittelbaren Einfluss der Betroffenen. Die Einführung eines eigenständigen zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs ist daher konsequent. Sie dient der effektiven Durchsetzung bereits bestehender Rechte. Aus gewerkschaftlicher Sicht entlastet dies zugleich die Strafverfolgungsbehörden, die bisher nicht selten als notwendiger erster Schritt zur Identitätsklärung herangezogen wurden.

Zum Anspruch auf Accountssperre stellt die GdP fest, dass die bisherige Praxis, die Sperrung von Nutzerkonten weitgehend dem Ermessen der Plattformbetreiber zu überlassen, strukturell unzureichend ist. Für Betroffene schwerwiegender und wiederholter Persönlichkeitsrechtsverletzungen fehlt es an einem klar konturierten, niedrigschwellig durchsetzbaren Anspruch. Der neu geschaffene Anspruch auf Accountssperre ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Er setzt an der Wiederholungsgefahr an und verhindert, dass einzelne Nutzerkonten dauerhaft als Instrument schwerwiegender Rechtsverletzungen genutzt werden können.

Gleichwohl weist die GdP darauf hin, dass die praktische Wirksamkeit des Instruments von seiner Umgehungssicherheit abhängt. Nutzer:innen können durch die Anlage neuer E-Mail-Adressen und damit neuer Accounts gesperrte Konten ohne großen Aufwand ersetzen. Die GdP fordert daher erstens, dass der Anspruch auf Accountssperre ausdrücklich auch Folge-Accounts erfasst, die erkennbar dazu dienen, eine bereits ausgesprochene Sperre zu umgehen. Nur so kann

sichergestellt werden, dass das Instrument nicht durch einfache technische Ausweichmanöver ins Leere läuft. Zweitens begrüßt die GdP, dass der Entwurf eine Evaluierung vorsieht, und fordert, dass dabei ausdrücklich die Frage der Umgehungsgefahr in den Blick genommen wird. Insbesondere sollte im Rahmen dieser Evaluierung geprüft werden, ob eine gesetzliche Erstreckung der Sperrwirkung auf Folge-Accounts erforderlich und verhältnismäßig ist, um die Schutzwirkung des Instruments dauerhaft zu gewährleisten.

■ **Befristung, Evaluierung**

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf eine **Evaluierung des Gesetzes fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten** vorsieht. Die GdP begrüßt dies ausdrücklich. Digitale Gewalt ist ein dynamisches Phänomen, das sich in seinen Erscheinungsformen und technischen Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt. Eine gesetzlich verankerte Überprüfungspflicht stellt sicher, dass die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen evidenzbasiert bewertet und etwaiger Anpassungsbedarf rechtzeitig erkannt werden kann.

■ **Nachbesserungsbedarf mit Blick auf Entfernung strafbarer Inhalte**

Die GdP sieht in einem zentralen Punkt erheblichen Nachbesserungsbedarf. Unverständlich ist, warum nach erfolgreicher Geltendmachung des Auskunftsanspruchs ein gesondertes Verfahren erforderlich bleibt, um die Entfernung der strafbaren Inhalte zu erwirken. Hat ein Gericht festgestellt, dass ein Inhalt strafbar ist, sollte daraus unmittelbar eine Entfernungspflicht der Plattformbetreiber folgen, ohne dass Betroffene zusätzlich ein weiteres Verfahren anstrengen müssen. Anders als bei der Accountsperre (§ 4 Abs. 4 S. 1 GdG-E) ist eine solche unmittelbare Lösungsverpflichtung im Entwurf nicht vorgesehen. Dies ist inkonsistent und belastet Betroffene unnötig. Wer bereits den Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens auf sich genommen hat und dessen Berechtigung richterlich bestätigt wurde, darf nicht gezwungen werden, denselben Sachverhalt in einem weiteren Verfahren erneut darzulegen. Die GdP fordert daher, dass die gerichtliche Feststellung der Strafbarkeit eines Inhalts künftig auch zu einer Entfernungspflicht der Plattform auslöst, sofern der Betroffene dies begehrt, und dies entsprechend im Gesetz verankert wird.

Artikel 2 – Änderung des Strafgesetzbuches

■ **§ 184k StGB n.F. – Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen**

Die GdP begrüßt die Neufassung des § 184k StGB ausdrücklich. Mit dieser Vorschrift werden sexualisierte Deepfakes erstmals explizit im Sexualstrafrecht verankert und damit eine Strafbarkeitslücke geschlossen. Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf nicht nur das Zugänglichmachen, sondern bereits das Herstellen sexualisierter Deepfakes als eigenständigen Straftatbestand erfasst. Dies ist kriminalpolitisch konsequent. Der Schaden entsteht nicht erst mit der Verbreitung, sondern bereits mit der Erstellung eines solchen Inhalts.

Gemäß § 184k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E ist Tatbestandsvoraussetzung, dass eine Bildaufnahme so verändert wurde, dass „der Anschein erweckt wird“, es handle sich um eine echte Darstellung sexueller Handlungen oder unbekleideter intimer Körperteile. Nach der Gesetzesbegründung sollen amateuerhafte Darstellungen, die für den durchschnittlichen Betrachter eindeutig als nicht real erkennbar sind, selbst dann nicht unter den Tatbestand fallen, wenn sie in täuschender Absicht weitergegeben werden.

Diese Einschränkung überzeugt nicht. Die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und des Persönlichkeitsrechts besteht unabhängig von der technischen Qualität des hergestellten Inhalts. Auch ein erkennbar mangelhaft erstellter oder explizit als Fake gekennzeichneteter Deepfake kann für die betroffene Person zutiefst entwürdigend sein und erheblichen psychischen Schaden verursachen. Ob der Betrachter den Inhalt für echt hält, ist für das erlittene Unrecht der abgebildeten Person ohne Belang. Die GdP fordert deshalb, das Merkmal „der Anschein erweckt wird“ zu streichen und den Tatbestand auf alle sexualisierten Bildmanipulationen ohne Einwilligung der abgebildeten Person zu erstrecken, unabhängig von ihrer technischen Qualität oder Erkennbarkeit als Fälschung.

■ § 201b StGB-E – Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte

Die GdP begrüßt die Einführung eines eigenständigen Straftatbestands für das unbefugte Zugänglichmachen täuschender Inhalte in § 201b StGB-E ausdrücklich. Ein eigenständiger Tatbestand schafft hier die notwendige Klarheit und erleichtert die Einordnung von Sachverhalten bei der Anzeigeaufnahme und trägt zur notwendigen Sensibilisierung bei, dass die unbefugte Manipulation und Verbreitung von Personenbildnissen mittels KI strafwürdiges Unrecht darstellt.

Jedoch sollte auch hier das Merkmal „der den Anschein erweckt“ gestrichen werden (vgl. Begründung zu § 184 k Abs. 1 Nr. 4 StGB-E).

■ § 202e StGB-E – Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik

Die GdP begrüßt die Einführung des § 202e StGB-E. Die Regelung dient der vollständigen Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die wiederholte oder ständige Überwachung einer Person ohne deren Einwilligung oder ohne rechtliche Genehmigung mittels Informations- und Kommunikationstechnologien unter Strafe zu stellen, sofern diese Handlungen wahrscheinlich zu schwerem Schaden führen.

■ § 205 StGB n.F. – Strafantrag

Die Ausgestaltung der Delikte als relatives Antragsdelikt ist zu begrüßen.

Artikel 4 – Änderung der Strafprozessordnung

■ § 374 StPO n.F. – Privatklage

Die GdP kritisiert ausdrücklich, dass § 184k StGB n.F. und § 201b StGB-E als Privatklagedelikte im Sinne des § 374 StPO ausgestaltet werden sollen. Diese Einordnung sendet das falsche Signal. Privatklagedelikte sind systematisch für Bagatellstreitigkeiten vorgesehen, die zwischen Privatpersonen ohne staatliche Strafverfolgung geklärt werden können – etwa einfache Beleidigungen oder geringfügige Hausfriedensbrüche. Bildbasierte sexualisierte Gewalt und die unbefugte Verbreitung täuschender Deepfakes sind jedoch keine Bagatellen. Sie greifen in die sexuelle Selbstbestimmung und das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen schwerwiegend ein und hinterlassen häufig langanhaltende, schwere psychische Schäden.

IV. - Weitere Maßnahmen

Rechtliche Anpassungen allein reichen nicht aus, um den Gefahren digitaler Gewalt effektiv zu begegnen. Es bedarf flankierender Maßnahmen auf mehreren Ebenen:

Technische und personelle Aufstockung der Strafverfolgungsbehörden

Die Zahl der Straftaten im Bereich digitaler Gewalt steigt kontinuierlich, während die personellen und technischen Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden nicht Schritt gehalten haben. Die Ermittlung in Fällen bildbasierter sexualisierter Gewalt und Deepfake-Kriminalität erfordert spezialisiertes IT-forensisches Fachwissen, das in der Fläche nicht durchgängig vorhanden ist. Die GdP fordert daher eine gezielte technische und personelle Aufstockung der Ermittlungsbehörden.

Verpflichtende Fortbildungen für Strafverfolgungsbehörden und Justiz

Neue Straftatbestände im Bereich digitaler Gewalt stellen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte vor neuartige rechtliche und technische Herausforderungen, die spezifisches Fachwissen erfordern. Dieses Wissen kann nicht vorausgesetzt werden. Es muss systematisch aufgebaut und regelmäßig aktualisiert werden. Die GdP fordert daher verpflichtende Fortbildungen für alle mit diesen Fällen befassten Berufsgruppen. Eine stärkere Sensibilisierung für die besonderen Belastungen, denen Betroffene digitaler Gewalt ausgesetzt sind, trägt dazu bei, dass Verfahren mit der gebotenen Sorgfalt geführt werden und kann langfristig dazu beitragen, die Anzeigebereitschaft der Betroffenen zu stärken.

Flächendeckenden Schwerpunktstaatsanwaltschaften für bildbasierte sexualisierte Gewalt

Die GdP spricht sich für die Einrichtung flächendeckender Schwerpunktstaatsanwaltschaften aus, die auf bildbasierte sexualisierte Gewalt spezialisiert sind. Spezialisierte Ansprechpartner verbessern nicht nur die Qualität der Strafverfolgung, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erheblich. Verfahren werden zügiger und fachkundiger bearbeitet, was sowohl der Effektivität der Strafverfolgung als auch dem Schutz der Betroffenen vor sekundärer Viktimisierung dient.

Frühzeitige Präventionsangebote

Strafverfolgung allein kann das Problem digitaler Gewalt nicht lösen. Ein besonderer Präventionsfokus sollte dabei auf Schulen gelegt werden. Bereits in der Pubertät werden bei Teilen junger Männer (und auch jungen Frauen) Rollenbilder geprägt, die Besitzansprüche gegenüber Frauen begünstigen und durch frauenverachtende Netzwerke in sozialen Medien verstärkt werden. Präventionsprogramme, die frühzeitig ein respektvolles Bild von Geschlechterrollen und digitaler Kommunikation vermitteln, sind langfristig wirkungsvoller als jede Strafverfolgung. Die GdP sieht hier eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, der sich auch die Sicherheitsbehörden nicht entziehen können und fordert hinsichtlich der Bekämpfung geschlechtsspezifischer, insbesondere gegen Frauen gerichteter Gewalt die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bund, Länder und Kommunen.

Vernetzung und institutionelle Zusammenarbeit

Strafverfolgung allein kann das Problem digitaler Gewalt nicht lösen. Die Kriminalitätsphänomene im Cyberraum sind zu vielfältig und wachsen zu schnell, als dass

Strafverfolgungsbehörden ihnen im Alleingang gerecht werden könnten. Die GdP regt daher eine intensive und strukturierte Vernetzung von BKA und LKÄ mit anderen zuständigen Institutionen an – insbesondere mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Eine abgestimmte, behördenübergreifende Zusammenarbeit ist Voraussetzung für eine wirksame und nachhaltige Bekämpfung digitaler Gewalt. Bestehende Präventionsangebote, wie etwa das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), sollten in diesem Rahmen weiter gefördert und in der Breite bekannt gemacht werden.

Verantwortung der Anbieter generativer KI

Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments haben sich im Rahmen des sogenannten KI-Omnibus auf ein Verbot von KI-Anwendungen geeinigt, die missbräuchlich zur Erstellung sexualisierter Deepfakes eingesetzt werden können. Dies ist aus Sicht der GdP zu begrüßen. Die massenhafte Verbreitung sexualisierter Deepfakes ist ohne die Verfügbarkeit entsprechender KI-Werkzeuge nicht denkbar. Seit der allgemeinen Zugänglichkeit generativer KI-Systeme können solche Inhalte binnen Sekunden produziert werden. Der Fokus muss deshalb auch auf die Anbieter dieser Systeme gerichtet werden.

Entscheidend wird jedoch die konkrete Ausgestaltung des Verbots sein. Nach dem bisherigen Verhandlungsstand soll das Verbot auf realistische Darstellungen bestimmter intimer Körperbereiche sowie sexuell expliziter Handlungen beschränkt sein. Nicht-einvernehmliche KI-generierte Bilder in Badebekleidung, wie sie Anfang des Jahres über den KI-Chatbot Grok massenhaft verbreitet wurden, könnten nach dieser Definition möglicherweise weiterhin erlaubt bleiben. Die GdP hält das für nicht ausreichend. Auch solche Darstellungen sind sexualbezogen, greifen in die Intimsphäre ein und werden gezielt zur Herabwürdigung von Frauen eingesetzt. Die Schutzwirkung des Verbots darf nicht durch eine zu enge Definition des Begriffs „sexualisiert“ unterlaufen werden. Die GdP fordert daher, dass sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für eine weite und rechtssichere Definition des Verbotstatbestands einsetzt, die auch solche Darstellungsformen erfasst, die zwar nicht explizit sind, aber erkennbar der sexuellen Erniedrigung dienen. Das Verbot muss ausnahmslos gelten und darf nicht durch technische Umsetzungsmöglichkeiten oder unklare Abgrenzungskriterien ausgehöhlt werden.